

Die Bierauflage in Böhmen.

Ein außerordentlicher Aufschlag.

Prag, 20. Jänner. (Privattelegramm.)
Nach einer Kundmachung des Statthalters Graf Coudenhove hat der Kaiser mit dem 16. d. den Beschluß der Landesverwaltungskommission, dahingehend, in Böhmen im Jahre 1916 zur Deckung der durch die außerordentlichen Verhältnisse verursachten Ausgaben des Landesfonds neben der im § 1 der Bierauflagenordnung für Böhmen mit vier Kronen für den Hektoliter Bier festgesetzten Landesaufgabe noch einen außerordentlichen Aufschlag auf diese Aufgabe im Betrage von vier Kronen für den Hektoliter einzuhoben, genehmigt. Auf diesen außerordentlichen Aufschlag finden die Bestimmungen der Bierauflagenordnung mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung: 1. Tritt die Landesbieraufgabe im Jahre 1916 außer Kraft, so erlischt damit zugleich der außerordentliche Aufschlag; 2. die Erträgnisse des außerordentlichen Aufschlages bleiben bei Berechnung eines nach § 14 der Bierauflagenordnung als Ersatz der Landesbieraufgabe maßgebenden Ueberweisungsbetrages außer Betracht. Diesem ist vielmehr nur der Ertrag der Landesbieraufgabe von vier Kronen pro Hektoliter zugrunde zu legen.